

75

2483 070

BUNDESGERICHSOF

IX 541/69

Beschl. u. B.

In der Entscheidungssache

Mina S. geb. S. [redacted]

[redacted], M. [redacted]

Kriegs- und Besatzungsrecht,

- Prozessvollstreckung: Rechtsweg [redacted]

gegen

Italo und Kunze [redacted] H a n s ,
verurteilt durch das 1. OLG Hamburg, 22.
April 1946, S. 5.

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Kern, Pechel und Dr. Thum

in der Sitzung vom 21. September 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtanlesung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Kammerischen Obergerichtes zu Hamburg vom 21. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die antragserheblichen Kosten trägt die Klägerin.

7.9

- 3 -

richts ist es nämlich nicht wahrscheinlich, daß die frühestens seit 1947 auftretenden Beschwerden der Klägerin in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung stehen. Die Angriffe der Klägerin gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts zeigen keinen Verfahrensfehler auf, der zur Zulassung der Revision führen könnte. Welche Ermittlungen anzustellen sind, ist keine Rechtsfrage, sondern eine nach den Umständen des konkreten Falles vom Tatrichter zu beantwortende tatsächliche Frage. Zu Ermittlungen in der Richtung, ob die Verfolgung sich auch nach 1944 noch nachteilig auf die Lebensverhältnisse der Klägerin auswirkte, wie jetzt in der Beschwerdeschrift behauptet wird, boten weder das Vorbringen der Klägerin noch die ärztlichen Gutachten einen Anlaß. Für das Jahr 1944 konnte das Berufungsgericht der Klägerin schon deswegen keine Entschädigung anerkennen, weil der Klageantrag auf Entschädigung ab 1. Juni 1945 gerichtet war.

Graf

Dr. Thum

